

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

L 17 Mindener Weserwiesen

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 43,4 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 495371

(nördlichster Punkt) Hochwert 5794742

Die Straßenkörper vorhandener Landesstraßen sind von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Grünland, Gehölzen/Hecken und Säumen zwischen den links und rechts der Weser befindlichen Teilen der Stadt Minden zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses grünen Bandes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Eignung des Gebietes für die stadtnahe Erholung in der freien Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsенke, Wasserspeicher und Retentionsraum sowie aufgrund ihrer Kühlungsfunktion,
- wegen der besonderen Bedeutung der Auen für den natürlichen Hochwasserschutz durch das Abpuffern von Flutspitzen,
- zum Erhalt des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Wesertal zwischen Minden und Schlüsselburg“ mit seinen wertgebenden Merkmalen.

Das Schutzgebiet „Mindener Weserwiesen“ umfasst den Verlauf der Weser unterhalb des Mittellandkanals innerhalb des Plangebietes sowie ihre unbebauten, naturnahen Uferbereiche. Diese bestehen vorwiegend aus Grünland mit tlw. eingestreuten Kleingehölzen.

Der dominierende Bodentyp im Gebiet ist Vega-Braunauenboden. Dieser ist tlw. eingestuft als schutzwürdiger Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Die Weser bildet zusammen mit den angrenzenden Grünländern einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Fließgewässer und Grünländer.

Dieser Bereich der Weseraue spielt aufgrund der Stadtnähe für die Naherholung der Mindener Bevölkerung eine besondere Rolle. Insofern sollen hier in den kommenden Jahren noch weitere Verbesserungen an Infrastruktureinrichtungen für die ruhige, naturnahe Erholung erfolgen, indem beispielsweise Wege- und/oder Radwegeverbindungen optimiert werden.

Dies betrifft insbesondere auch den links der Weser verlaufenden Weserradweg, der überörtliche Bedeutung hat.

Das Wesertal zwischen Minden und Schlüsselburg ist als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K2.09 im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017) eingetragen. Die

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

wertgebenden Merkmale und fachlichen Ziele sind dort differenziert beschrieben.

(3) Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet **Mindener Weserwiesen** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;
- f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;
- g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| h) Feuer zu machen; | Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden. |
| i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern; | Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen. |
| j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen; | Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten. |
| k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen; | Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 t). |
| l) Einrichtungen für den Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben; | |
| m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen; | |
| n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen; | |
| o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln; | Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung. |
| p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaat) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt; | Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit. |
| q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen. | |

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **Mindener Weserwiesen**:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);
- c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;
- d) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit vom 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;
- e) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
- f) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;
- g) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;
- i) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);

Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen.

Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein.

Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.

Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| <p>j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;</p> <p>k) die Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10.-28.02. jeden Jahres, soweit es aus zwingenden Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist und durch eine Behörde angeordnet ist oder von ihr durchgeführt wird;</p> <p>l) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;</p> <p>m) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;</p> <p>n) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;</p> <p>o) Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Schienenwegen, der Bundeswasserstraße „Weser“ und ihrem Zubehör, den Bundeswasserstraße „Mittellandkanal“, „Erste Fahrt Minden“ sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;</p> <p>p) die rechtmäßige Nutzung der Bundeswasserstraße Weser;</p> <p>q) das Aufstellen von Buden und Verkaufsständen im Rahmen von durch die Stadt Minden genehmigten Veranstaltungen;</p> <p>r) die von der Stadt Minden unter Beachtung der Erhaltung der Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen im Rahmen der Optimierung der ruhigen Erholung initiierten Maßnahmen, auch baulicher Art, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>s) Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Hochwasserschutzanlage „Mauer Fischerstadt“;</p> <p>t) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener</p> | <p>Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.</p> <p>Dies schließt die auf der Weser zugelassenen Wassersportaktivitäten mit ein.</p> <p>Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Umsetzung des ISEK (Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) im Rahmen der Realisierung des Weserauenparks oder zur Verbesserung der Radwegeverbindungen.</p> |
|---|--|

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;

- u) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Ausnahmen

- a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b), c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
- b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.
- c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.

(7) Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.